

Leitfaden Schülerurlaube

Gesetzliche Grundlagen

Unterrichtsbesuch; Dispensation; Urlaub (§ 38 Schulgesetz)

¹ Die Schülerinnen und Schüler sind zu regelmässigem Unterrichtsbesuch verpflichtet. Auf Ersuchen der Inhaber der elterlichen Sorge haben sie Anspruch auf einen freien Schulhalbttag pro Quartal.

² Eine Schülerin oder ein Schüler kann aus wichtigen Gründen auf schriftliches Begehren der Inhaber der elterlichen Sorge

- a) von einzelnen Lektionen dispensiert werden;
- b) vom Unterricht für kurze Zeit beurlaubt werden.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

Absenzen (§ 15 Verordnung über die Volksschule)

¹ Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen dem Unterricht fern, benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule.

² Die Klassenlehrperson führt ein Verzeichnis über entschuldigte und unentschuldigte Absenzen und Dispensationen. Unentschuldigte sowie entschuldigte Absenzen ohne hinreichende Gründe sind der Schulleitung zu melden.

³ Auf Verlangen der Schule haben die Eltern ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, wenn die Abwesenheit des Kindes infolge Krankheit mindestens zwei Wochen dauert oder begründete Zweifel an der Krankheit des Kinds bestehen.

Regelung Schule Kallern

- 1) Schülerinnen und Schüler können auf ein begründetes Gesuch der Erziehungsberechtigten hin vom Unterricht ganz oder teilweise dispensiert werden.
- 2) Auf Ersuchen der Erziehungsberechtigten haben Schülerinnen und Schüler Anspruch auf einen freien Schulhalbttag pro Quartal („Paragraph“).

Die Halbtage können kumuliert werden und dürfen somit alle im laufenden Schuljahr auf einmal bezogen werden.

Der Bezug von einem resp. von mehreren Halbtagen ist mindestens eine Woche im Voraus der Klassenlehrperson schriftlich anzumelden.

Bei besonderen Schulanlässen oder an Prüfungstagen dürfen keine freien Schulhalbtage bezogen werden.

- 3) Weitere Dispensationen vom Unterricht bewilligen können:
 - bis zu einem Tag pro Schulhalbjahr die Klassenlehrperson
 - bis zu einer Woche die Schulleitung
 - für längere Dispensationen die Ressortleitung Bildung
- 4) Für voraussehbare Urlaubstage ist mind. drei Wochen im Voraus schriftlich die Bewilligung einzuholen. Es steht ein Formular zur Verfügung. Für mehrere Kinder der gleichen Familie genügt ein Gesuch.
- 5) Das Urlaubsgesuch kann in jedem Fall der Klassenlehrperson abgegeben werden.
- 6) Eine Beurlaubung kann nur bei wichtigen Gründen erteilt werden.
- 7) Die Hauptlehrkraft registriert Abwesenheiten vom Unterricht z.H. der Schulleitung und der Ressortleitung Bildung.
- 8) Wir anerkennen folgende Urlaubsbegründungen (interne Festlegung):
 - Ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld des Kindes
 - Arzt- oder Zahnarzttermine, wenn sie nicht auf unterrichtsfreie Zeiten gelegt werden können
 - aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld des Kindes
 - Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Anlässen
 - aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen Begabungen
- 9) Als unzureichende, nicht akzeptable Gründe für eine Dispensation resp. Beurlaubung gelten z.B. (Aufzählung nicht abschliessend):
 - Ferien ausserhalb der Schulferienzeit
 - günstigere Reisekosten
 - gute schulische Leistungen der Schülerin, des Schülers
 - ...

verabschiedet von der Schulpflege Kallern:

29. Oktober 2013 (angepasst aufgrund der neuen Führungsstrukturen per 01.01.2022)